



*Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les cliniques
Associazione nazionale per lo sviluppo della qualità in ospedali e cliniche*

Vereinsstatuten

28. November 2017 /Version 0.2

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	3
Art. 1 Name und Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 2 Mitglieder und Beobachter.....	3
Art. 3 Aufnahme.....	3
Art. 4 Austritt.....	3
Art. 5 Ausschluss.....	3
III. Organe	4
Art. 6 Organe.....	4
A) Mitgliederversammlung	4
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Art. 8 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	4
Art. 9 Anträge an die Mitgliederversammlung.....	4
Art. 10 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	5
Art. 11 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokollführung.....	5
Art. 12 Stimmberechtigung.....	5
Art. 13 Wahlen und Abstimmungen.....	5
B) Vorstand	5
Art. 14 Zusammensetzung und Wahl.....	5
Art. 15 Konstituierung.....	6
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen.....	6
Art. 17 Vertretung des Vereins nach Aussen.....	6
Art. 18 Einberufung der Vorstandssitzung.....	6
Art. 19 Leitung der Vorstandssitzung und Protokollführung.....	7
Art. 20 Teilnahme an Sitzungen und Vertretung.....	7
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art. 22 Rechnungswesen.....	7
Art. 23 Geschäftsstelle.....	7
C) Kontrollstelle	7
Art. 24 Zusammensetzung.....	7
Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
IV. Finanzen	8
Art. 26 Mittelherkunft.....	8
Art. 27 Mittelverwendung.....	8
Art. 28 Haftung.....	8
Art. 31 Vereinsjahr.....	8
Art. 32 Auflösung.....	8
Art. 33 Massgebende Fassung.....	8

I. Zweck

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Zweck ist die Koordination und Durchführung von Massnahmen in der Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene, insbesondere die einheitliche Umsetzung von Ergebnisqualitäts-Messungen (Outcome) in Spitälern und Kliniken, mit dem Ziel, die Qualität zu dokumentieren, weiterzuentwickeln und zu verbessern. Dabei sollen ein nationaler Vergleich ermöglicht und die dazu notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden. Die Koordination mit den Vorgaben auf Ebene des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) wird gewährleistet. Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation (NPO).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder und Beobachter¹

¹ Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien (mit Antrags- und Stimmrecht):

1. *Kantone, bestehend aus:*

- Kantonen,
- Fürstentum Liechtenstein und
- Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK).

2. *Versicherer, bestehend aus:*

- Verbänden der Versicherer im Bereich KVG, UVG, IVG und MVG und
- Versicherer im Bereich KVG, UVG, IVG und MVG (Nichtmitglieder der Verbände).

3. *Leistungserbringer, bestehend aus:*

- H+ als Branchenverband der Spitäler und Kliniken und übrige Spitäler und Kliniken (Nichtmitglieder H+)

² Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Vereins unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen umzusetzen.

³ Beobachter (ohne Antrags- und Stimmrecht) können Personen, Körperschaften oder Organisationen sein, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern und Beobachtern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer 6-monatigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Art. 5 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied oder einen Beobachter unter Angabe des Grundes ausschliessen. Dem Betroffenen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit werden nachfolgend nur männliche Formen verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mitgemeint.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung,
- B) Vorstand mit unterstellter Geschäftsstelle,
- C) Kontrollstelle.

A) Mitgliederversammlung

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachfolgenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts;
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung für das nächste Jahresbudget des Vereins und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind;
6. Genehmigung der Strategie;
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
8. Festlegung des Pauschalbeitrags der Beobachter;
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Beobachtern;
10. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Beobachter im Vorstand;
11. Wahl des Vereinspräsidenten und des Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren sowie deren Abwahl;
12. Wahl der Kontrollstelle;
13. Behandlung von Anträgen, die von einem Mitglied dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung eingereicht wurden;
14. Änderung der Statuten;
15. Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen oder von Gesetzes wegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
16. Auflösung des Vereins.

Art. 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Der Vorstand legt den Termin für die Mitgliederversammlung fest. Die Bekanntmachung des Termins muss mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dringliche Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

³ Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von Mitgliedern, die einen Fünftel der Stimmen vereinen, schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

⁴ Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

⁵ Die erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Art. 9 Anträge an die Mitgliederversammlung

¹ Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

² Über verspätet eingereichte Anträge oder Anfragen kann kein Beschluss gefasst werden, sofern nicht alle Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung zustimmen.

Art. 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich im zweiten und vierten Quartal statt.

² Die Mitgliederversammlung im zweiten Quartal dient in der Regel der Entgegennahme des Jahresberichts, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie zur Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane.

³ Die Mitgliederversammlung im vierten Quartal dient in der Regel der Beschlussfassung über das Budget für das kommende Geschäftsjahr, der Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Pauschalbeitrags der Beobachter.

Art. 11 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokollführung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vereins geleitet.

² Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Art. 12 Stimmberechtigung

¹ Jede der 3 Mitgliederkategorien (Kantone, Versicherer und Leistungserbringer) verfügt im Total über je 28 Stimmen oder ein Vielfaches davon. Beträgt die Stimmenzahl ein Vielfaches von 28, so sind die in den Absätzen 2, 3 und 4 hiernach genannten Stimmen je mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren.

² Innerhalb der Mitgliederkategorie „Kantone“ haben jeder Kanton, das Fürstentum Liechtenstein und die GDK je die gleiche Stimmkraft.

³ Innerhalb der Mitgliederkategorie „Versicherer“ bestimmen diese die Aufteilung der Stimmen unter sich und teilen die Stimmenverteilung mindestens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit. Kommt unter den Versicherern keine Einigung zustande, so werden den Versicherern gemäss UVG, MVG und IVG insgesamt 7 Stimmen zugeteilt, wobei den Versicherern gemäss MVG und IVG davon mindestens je eine Stimme zugestanden wird. Auf die Versicherer gemäss KVG entfallen 21 Stimmen. Diese werden basierend auf die jeweils vertretene Anzahl OKP-Versicherte aufgeteilt.

⁴ Innerhalb der Mitgliederkategorie „Leistungserbringer“ bestimmen diese die Aufteilung der Stimmenanteile unter sich und teilen die Stimmenverteilung mindestens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit. Kommt unter den Leistungserbringern keine Einigung zustande, erfolgt die Aufteilung der Stimmen gemäss Gesamtaufwand nach BFS-Krankenhausstatistik (Tabelle D1).

⁵ Die Stimmenverteilung erfolgt unabhängig der von den Kategorien der anwesenden Personen.

⁶ Nichtanwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes Mitglied eines Organs wird einzeln gewählt. Auf vorgängigen Beschluss können in corpore-Wahlen vorgenommen werden. Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

² Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

³ Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

⁴ Bei Wahlen und Sachgeschäften wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

⁵ Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg sind nicht zulässig.

B) Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus maximal 12 Personen, welche je zur Hälfte aus Vertretern der Leistungserbringer und Finanzierer (Kantone und Versicherer) stammen müssen. Kantone und Versicherer stellen je die gleiche Anzahl Vertreter. Jedes Mitglied des Vorstands verfügt über eine Stimme.

² Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen oder Vertreter von Körperschaften und Organisationen als Beobachter, d.h. ohne Antrags- und Stimmrecht, in den Vorstand wählen, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

³ Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

⁴ Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstands wieder wählbar.

⁵ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 15 Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl und Abwahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Vorstand obliegen der Erlass von Reglementen sowie die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Er ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt und legt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Geschäftsreglement fest. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

² Der Vorstand erarbeitet die Strategie für koordinierte Massnahmen in der Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene zu Handen der Mitgliederversammlung. Er definiert die notwendigen Rahmenbedingungen, um einen nationalen Vergleich zu ermöglichen. Dabei

- legt er nationale Regeln zur Transparenz und zum Umgang mit Daten fest und ermöglicht einen nationalen Vergleich der Daten;
- bestimmt er die vom Verein anerkannten Messthemen und Messinstrumente;
- bestimmt er die flächendeckenden Messungen auf nationaler Ebene;
- bezeichnet er die vom nationalen Verein anerkannten Anbieter bzw. die zu erfüllenden Kriterien und Rahmenbedingungen;
- legt er die Bandbreiten bzw. Referenzwerte fest und formuliert Empfehlungen beim Abweichen der Referenzwerte;
- ist er für die gemeinsamen Messdaten und dessen Pflege verantwortlich;

³ Der Vorstand kann zusätzlich Fachkommissionen (namentlich Qualitätsausschüsse) und Fachexperten einsetzen und ihnen Aufträge erteilen.

⁴ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Vereinbarung zu regeln.

⁵ Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen für einzelne Budgetpositionen beschliessen, sofern sichergestellt ist, dass trotzdem das budgetierte Erfolgsziel erreicht werden kann.

Art. 17 Vertretung des Vereins nach Aussen

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied, sofern die Vertretung im Geschäftsreglement nicht der Geschäftsstelle übertragen wurde.

² Der Präsident des Vereins ist zuständig für die Kommunikation gegen aussen. Er kann diese Aufgabe delegieren. Allen anderen Personen ist die Vertretung gegen aussen untersagt.

Art. 18 Einberufung der Vorstandssitzung

¹ Die Vorstandssitzungen sind mindestens vier Mal jährlich durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden schriftlich oder per E-Mail einzuberufen, und zwar mind. zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Auf vorherigen Zirkulationsbeschluss kann diese Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine werden möglichst in der jeweils letzten Sitzung des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

² Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Leitung der Vorstandssitzung und Protokollführung

¹ Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. - bei dessen Verhinderung - durch den Vizepräsidenten geleitet.

² Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer. Dieser muss nicht Vorstandsmitglied sein.

³ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innert 30 Tagen zuzustellen ist.

⁴ Das Protokoll wird an der nächstfolgenden Vorstandssitzung genehmigt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Art. 20 Teilnahme an Sitzungen und Vertretung

¹ Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

² Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied aber maximal ein weiteres Mitglied vertreten darf.

³ Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

¹ Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

² Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

³ Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Ein Mitglied kann verlangen, dass der Beschluss für die nächste Vorstandssitzung traktandiert wird. Gibt ein Mitglied seine Stimme nicht ab, so wird dies als Enthaltung gewertet.

Art. 22 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Art. 23 Geschäftsstelle

¹ Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

² Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Geschäftsreglement durch den Vorstand geregelt.

³ Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat ein Antragsrecht.

C) Kontrollstelle

Art. 24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einer Treuhandgesellschaft. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

² Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung im zweiten Quartal einen schriftlichen Bericht über die Rechnung des Vorjahres.

IV. Finanzen

Art. 26 Mittelherkunft

¹ Der Verein finanziert seine Aufwendungen aus Mitgliederbeiträgen, aus pauschalen Beiträgen der Beobachter, aus Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (personelle und sachwerte Eigenleistungen), aus Zuwendungen Dritter, aus projektbezogenen Abgeltungen sowie aus Abgaben aus Messungen. Die Mitgliederversammlung setzt die Berechnungsgrundlage für die Mitgliederbeiträge fest. Dabei können für einzelne Mitgliederkategorien keine unterschiedlichen Beiträge festgelegt werden. Innerhalb der einzelnen Mitgliederkategorien bestimmen diese die Aufteilung der Beiträge unter sich. Kommt unter den einzelnen Mitgliederkategorien keine Einigung zustande, so wird der Mitgliederbeitrag auf die betroffenen Mitglieder gemäss der Stimmverteilung aufgeteilt.

² Beobachter bezahlen einen pauschalen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

³ Eigenleistungen der Mitglieder und Beobachter werden nicht entschädigt, ausser der Vorstand erteilt einen expliziten Auftrag.

Art. 27 Mittelverwendung

Der Verein verwendet seine Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 28 Haftung

Über den Mitgliederbeitrag hinaus haften die Mitglieder nicht für die Schulden des Vereins.

Art. 31 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 32 Auflösung

¹ Im Falle einer Auflösung sind der verbleibende Gewinn und das Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, namentlich zur Förderung von Ergebnisqualitätsmessungen in Spitälern, zu übertragen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 33 Massgebende Fassung

Sollte die Auslegung der Bestimmungen in der deutschen, französischen und italienischen Fassung zu unterschiedlichen Resultaten führen, so ist allein die deutsche Fassung massgebend.

Bern, 28. November 2017



Thomas Straubhaar
Der Vereinspräsident



Stephanie Fasnacht
Die Protokollführerin